

Satzung der Gemeinde Flossenbürg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Auf Grund des § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschließt der Gemeinderat in der Sitzung am 03.08.2012 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Ortszentrum von Flossenbürg liegen städtebauliche Missstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und damit verbessert werden.

Das in der Anlage dargestellte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Flossenbürg“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch (BauGB) wird ausgeschlossen.

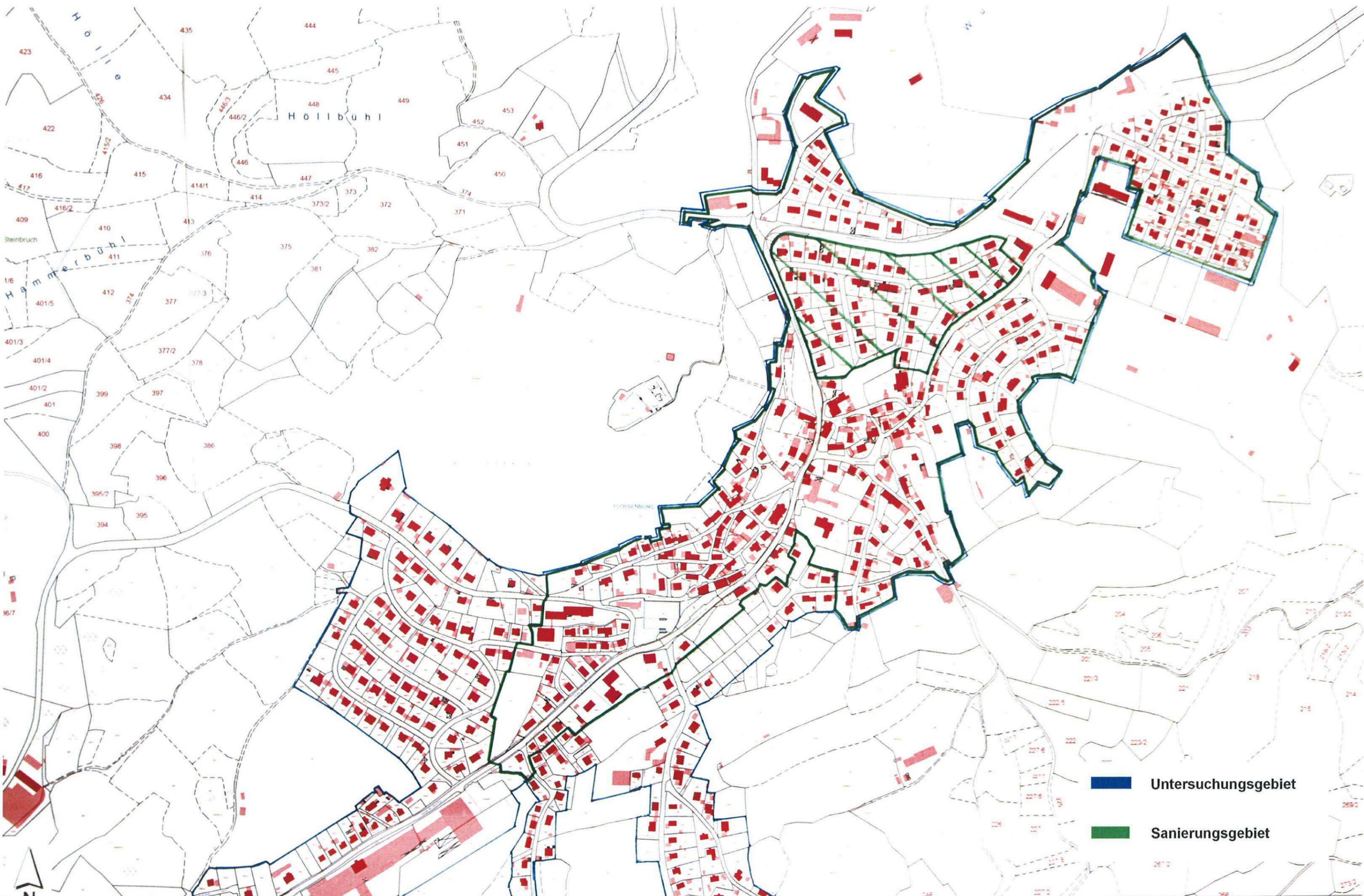
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Flossenbürg, den 23. August 2012
Gemeinde Flossenbürg


Johann Kick
1. Bürgermeister





 **Untersuchungsgebiet**
 **Sanierungsgebiet**